

Lebensjahr des jüngsten Kindes gewährt. Die Leistungshöhe wurde in der gleichen Höhe wie die Kinderpflegehilfe festgelegt.²³²⁵

Neben den oben genannten Leistungen, die grundsätzlich das Gehalt des Elternteiles ersetzen sollen²³²⁶, hat das Kindergeld eine andere Funktion. Die Leistung ergänzt das Gehalt der Eltern und verkörpert eine Unterstützung zu den Kosten der Kindererziehung und der Einschulung. Die Höhe des Kindergeldes wird abhängig vom Familienstatus des Antragstellers, von der Anzahl der Kinder im Haushalt und von der eventuellen Behinderung oder Krankheit des Kindes differenziert festgelegt.²³²⁷

Zudem bieten die Einrichtungen der Kinderwohlfahrt und des Kinderschutzes diverse, auf die Bedürfnisse der Kinder und Familien ausgerichtete Dienstleistungen an. Diese Leistungen haben das Ziel, Familien bei der Kindererziehung zu unterstützen und die Gefährdung des Kindes vorzubeugen.²³²⁸

Für bedürftige Familien werden eine Reihe von bedürftigkeitsabhängigen Hilfeleistungen gewährt. Darunter fallen die sog. regelmäßige Kinderschutzbegünstigung, die mehrere Sachleistungen umfasst²³²⁹, die sog. Kindergartenunterstützung, durch die mehrfach beteiligte Familien gefördert werden.²³³⁰ Im Fall einer vorübergehenden finanziellen Notsituation können Familien die sog. befristete Kinderschutzunterstützung erhalten.²³³¹ Sogar ein Unterhaltsvorschuss wird gewährt, wenn die vom Gericht rechtskräftig festgestellte Unterhaltpflicht nicht erfüllt wird und dadurch alleinerziehende Eltern in finanzielle Notlage geraten.²³³²

1.8. Leistungen im Fall von allgemeiner Bedürftigkeit

Da das ungarische System der sozialen Sicherheit viele spezielle, an bestimmten Lebenslagen anknüpfende Hilfeleistungen umfasst, bleiben nur wenige allgemeine Hilfeleistungen übrig. Dazu gehören die Übergangshilfe, die im Fall einer den Lebensunterhalt gefährdenden Notsituation gewährt wird²³³³, das Wohngeld, das zu den Wohnkosten der Bedürftigen beiträgt²³³⁴ und die sog. Unterstützung zur Schuldenverwaltung, die aus einer Schuldnerberatung und aus einer Geldleistung besteht.²³³⁵ Zudem werden Bedürftige mit warmen Essen versorgt, Obdachlose in speziellen Einrichtungen unter-

2325 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.2.

2326 Eine Ausnahme stellt die Kinderpflegehilfe dar, da nach den neuen Regeln die Anspruchsberechtigten ohne zeitliche Grenzen ihren Beruf ausüben dürfen. Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.1.

2327 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.3.

2328 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.10.

2329 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.4.

2330 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.6.

2331 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.3.7.

2332 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.8.

2333 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.1.

2334 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.2.

2335 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.3.

gebracht.²³³⁶ Das Sozialhilfegesetz schreibt, mit der Ausnahme des sog. normativen Wohngeldes, nur die Rahmenbedingungen dieser Leistungen vor. Die detaillierte Ausarbeitung der konkreten Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe bleibt die Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltungen.²³³⁷

Neben diesen staatlichen Unterstützungen besteht noch die Möglichkeit, als Mitglied einer privaten Selbsthilfekasse, private Vorsorgeleistungen für den Fall der Bedürftigkeit zu beziehen.²³³⁸

2. Zusammenfassung: Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf das System der sozialen Sicherheit in Ungarn

2.1. Grundfragen zur Untersuchung des Einflusses

Dieser Untersuchung wurde ein Einflussbegriff zugrunde gelegt, der das Aufeinander wirken von Rechtsnormen beschreibt, wobei er den Ausgangspunkt und den Endpunkt des Einflussprozesses als gleichwertig darstellt. Am Ausgangspunkt des Prozesses stehen die Einflussfaktoren, die Verfassung und bestimmte internationale Verträge. Am Endpunkt befinden sich die beeinflussten Normen, also Gesetze, welche die Leistungen der sozialen Sicherheit regeln.²³³⁹ Der Einfluss entfaltet sich mit der Hilfe des Gesetzgebers bzw. des Verfassungsgerichts, die im Rahmen dieser Untersuchung als Einflussmedien bezeichnet werden. Hinweise auf einen verfassungsrechtlichen oder internationalrechtlichen Einfluss wurden in der beeinflussten Norm selbst, in den protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane bzw. in Entscheidungen des Verfassungsgerichts gesucht.²³⁴⁰

Im Rahmen dieser Untersuchung wird bei der Bestimmung des verfassungsrechtlichen Einflusses unter Verfassungsrecht das formelle Verfassungsrecht, also die Verfassung der Republik Ungarn, verstanden.²³⁴¹ Als internationalrechtliche Einflüsse kommen Einflüsse solcher internationalrechtlicher Übereinkommen in Frage, die Menschenrechte zum Gegenstand haben oder die soziale Sicherheit betreffen.²³⁴² Demnach wurden neben den in der ungarischen Verfassung bestimmten Grundrechten und Verfassungsprinzipien vor allem die zwei Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, die UN-Kinderrechtskonvention und die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen

2336 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.4.

2337 Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.1.; 3.7.2.1.; 3.7.2.2.; 3.7.2.3.; 3.7.2.4.

2338 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.1.

2339 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.1.1.

2340 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.1.1. und 1.1.2.

2341 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.

2342 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.2.